

HERBST KINSKY

INSOLVENZRECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN FÜR UNTERNEHMER IN DER COVID-19 KRISE

(Stand 24.3.2020)

Durch die einschneidenden Maßnahmen, die vom Gesetzgeber und den zuständigen Behörden zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des "Coronavirus" COVID 19 gesetzt werden, sind Unternehmer, Geschäftsführer und Mitarbeiter beinahe täglich mit neuen Herausforderungen konfrontiert und vielfach im "Dauer-Krisenmodus".

Hier soll Unternehmern und Geschäftsführern ein kurzer Überblick darüber gegeben werden, in welchen Bereichen sie den Blick auf das "große Ganze" trotz vieler anstehender Detailprobleme nicht verlieren sollten und welche Besonderheiten in diesen Zeiten im Hinblick auf eine mögliche Insolvenz des Unternehmens zu beachten sind.

Welche Pflichten treffen Leitungsorgane (Geschäftsführer / Vorstände) bei der Führung eines Unternehmens durch die Coronavirus-Krise?

Leitungsorgane sind in diesen Tagen damit beschäftigt, neben dem laufenden Geschäft (sofern dieses nicht aufgrund der bereits getroffenen Maßnahmen bereits zu einem Großteil weggefallen ist) auch die Auswirkungen der gegenwärtigen Krise (z.B. Umstellung auf Home Office) zu bewältigen. Dabei dürfen grundlegende unternehmerische Pflichten nicht übersehen werden, um sich später nicht Haftungsverwürfen aussetzen zu müssen:

- Pflicht zur laufenden Überwachung der Liquidität/Zahlungsfähigkeit des Unternehmens;
- Pflicht zur laufenden Überwachung der Überschuldung, allenfalls Erstellung einer Fortbestehensprognose;
- Nachweis eines wirksamen Monitorings sensibler Bereiche;
- Umstellung der Planung des Unternehmens (z.B. der Liquiditätsplanung) abgestimmt auf die tatsächlichen Auswirkungen der Krise auf das konkrete Unternehmen.

Beratung in der Corona Krise – mit Weitblick.



HERBST KINSKY

Praxistipp: Dokumentieren Sie, welche Entscheidungsgrundlagen Ihnen zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung standen und welche Maßnahmen Sie aufgrund dieser Informationslage getroffen haben.

Welche Insolvenzeröffnungsgründe sind zu beachten?

Ein Insolvenzverfahren ist zu eröffnen, wenn ein Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

In Zeiten der Coronavirus-Krise wird akute Zahlungsunfähigkeit wohl das dringendste Problem vieler Unternehmer sein; schon in gewöhnlichen Zeiten ist es der häufigste Insolvenzeröffnungsgrund. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn das Unternehmen mangels bereiter Zahlungsmittel nicht in der Lage ist, alle fälligen Schulden zu begleichen (und sich die notwendigen Zahlungsmittel voraussichtlich auch nicht alsbald beschaffen lassen). Vermutet wird die Zahlungsunfähigkeit, wenn das Unternehmen alle Zahlungen einstellt.

Überschuldung liegt dagegen vor, wenn die Summe der Passiva jene der Aktiva übersteigt und zusätzlich keine positive Fortbestehensprognose besteht.

Wann muss ein Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt werden?

Liegt ein Insolvenzeröffnungsgrund vor, ist unverzüglich, spätestens aber binnen 60 Tagen der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen (§ 69 Abs 2 IO). Die Frist darf nur dann ganz ausgeschöpft werden, solange noch Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden und diese auch Aussicht auf Erfolg haben.

Diese Rechtslage hätte grundsätzlich auch für Unternehmen Anwendung gefunden, die in Zeiten der Coronavirus-Krise in Insolvenz geraten. Das Gesetz sieht zwar (in § 69 Abs 2a IO) vor, dass sich diese Frist für die Stellung eines Insolvenzeröffnungsantrages im Falle von Naturkatastrophen (z.B. Hochwasser, Erdbeben oder "*ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite*") auf 120 Tage verlängert. Ob der Ausbruch einer Pandemie wie des Coronavirus eine "ähnliche Katastrophe" im Sinne des Gesetzes darstellt, war dem Gesetz aber nicht eindeutig zu entnehmen.

HERBST KINSKY

Der österreichische Gesetzgeber hat die Rechtslage im Lichte der Coronavirus-Pandemie nunmehr angepasst und insofern für Rechtssicherheit gesorgt, als in § 69 Abs 2a IO nunmehr ausdrücklich auch Epidemien und Pandemien in die Aufzählung jener Ereignisse aufgenommen wurden, die die längere Frist von 120 Tagen auslösen. Mit dieser als "**Insolvenzbremse**" bezeichneten Maßnahme sollen Unternehmer de facto zwei Monate länger Zeit haben, durch die Krise zu kommen, ohne durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens daran gehindert zu werden. Zugleich ist damit auch eine Entlastung der Gerichte in der Krisenzeit verbunden.

Praxistipp: Diese Maßnahme des Gesetzgebers bedeutet nicht, dass man sich in den nächsten 120 Tagen nicht mit der Liquidität seines Unternehmens beschäftigen muss. Die Verlängerung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Insolvenzeröffnung betrifft nur den Fall, in dem die Zahlungsunfähigkeit tatsächlich durch die Coronavirus-Krise ausgelöst wurde. Beruht das Vorliegen des Insolvenzgrundes auf anderen Ursachen – d.h. wäre dieser auch ohne Coronavirus-Krise eingetreten – gilt weiterhin die Frist von 60 Tagen.

Wer ist verpflichtet, einen Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen?

Die Pflicht zur Antragstellung trifft Einzelunternehmer, unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft (z.B. Gesellschafter einer OG, Komplementäre einer KG) sowie deren Liquidatoren. Bei allen anderen juristischen Personen (z.B. GmbH, AG, Privatstiftungen) trifft die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzeröffnungsantrags die organschaftlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand).

Ist eine der oben genannten Personen nicht voll handlungsfähig – zB aufgrund des gesundheitlichen Zustandes dieser Person – geht die Verpflichtung zur Stellung des Insolvenzeröffnungsantrags auf die gesetzlichen Vertreter dieser Person über.

Hat eine Kapitalgesellschaft keine organschaftlichen Vertreter – zB aufgrund des Rücktritts des einzigen Geschäftsführers aus gesundheitlichen Gründen – so trifft die Verpflichtung zur Stellung des Insolvenzeröffnungsantrags den Gesellschafter, der mit mehr als 50% am Stammkapital beteiligt ist.

Praxistipp: Sollten Sie die gesetzliche Vertretung einer Person übernehmen, die Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Geschäftsführer / Vorstand eines Unternehmens ist, stellen Sie sicher, dass hier kein Handlungsbedarf für Sie besteht.

HERBST KINSKY

Praxistipp: Stellen Sie als Gesellschafter eines Unternehmens sicher, dass zu jeder Zeit eine handlungsfähige Geschäftsführung im Unternehmen eingesetzt und tätig ist.

Was sind die Konsequenzen eines verspäteten oder unterlassenen Insolvenzeröffnungsantrags?

Geschäftsführer können umfangreichen Haftungen ausgesetzt sein, wenn ein Insolvenzantrag zu spät oder gar nicht gestellt wurde (Insolvenzverschleppungshaftung). Ganz grundsätzlich sind Geschäftsführer verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Die laufende Überprüfung, ob ein Insolvenzeröffnungsgrund vorliegt, ist insbesondere auch deshalb wichtig, weil der Geschäftsführer für Zahlungen, die er ab diesem Zeitpunkt leistet, haftet (§ 25 Abs 3 Z 2 GmbHG). Maßgeblich ist dabei laut der Rechtsprechung der tatsächliche Eintritt des Insolvenzeröffnungsgrundes und nicht die Frist des § 69 Abs 2 IO. Das heißt: Bereits ab dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (nicht erst 60 oder wahrscheinlich künftig 120 Tage danach) dürfen einzelne Zahlungen, die sich noch "ausgehen", nicht mehr getätigt werden.

Entsprechendes gilt auch für Vorstände einer Aktiengesellschaft.

Welche insolvenzrechtlichen Neuerungen wurden im Zuge der Coronavirus-Krise eingeführt?

Auf die Verlängerung der Frist für die Stellung des Insolvenzeröffnungsantrags wurde bereits oben eingegangen.

Ferner wurde in § 733 Abs 3 ASVG festgelegt, dass in den Monaten März, April und Mai 2020 keine Insolvenzanträge nach der Insolvenzordnung wegen der Nichtentrichtung bereits fälliger Sozialversicherungsbeiträge zu stellen sind. Dies ist eine durchaus wichtige Erleichterung, werden doch eine Vielzahl von Insolvenzen aufgrund von Anträgen der Sozialversicherungsträger eingeleitet.

Eine Auswirkung auf das Insolvenzrecht hat auch § 5 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz: Eine nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordene Verbindlichkeit, die vom Gläubiger bis zum 30.04.2020 schriftlich eingemahnt wird, führt nicht zum Verzug nach § 156a Abs 1 IO. Ohne diese Sonderregelung würden schriftliche Mahnungen zum Wiederaufleben von Forderungen führen, die aufgrund eines

HERBST KINSKY

abgeschlossenen Sanierungsplans nur mit einer Quote zu erfüllen gewesen wären. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei einer Vielzahl von Mahnungen mehrerer Gläubiger dies wiederum die Insolvenz des Schuldners zur Folge hätte und möchte dies in der gegenwärtigen Situation vermeiden.

Hinweis: Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information auf Basis des heutigen Wissensstandes und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieses Beitrags.



WOLFGANG SCHWACKHÖFER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -121

E-mail: wolfgang.schwackhoefer@herbstkinsky.at



CHRISTOPH WILDMOSER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -152

E-mail: christoph.wildmoser@herbstkinsky.at



STEPHAN LENZHOFER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -133

E-mail: stephan.lenzhofer@herbstkinsky.at



ALEXANDER WEBER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -152

E-mail: alexander.weber@herbstkinsky.at